

1. ALLGEMEINES

Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

2. BENUTZERKREIS

Jeder Leser/jede Leserin ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.

3. ANMELDUNG

3.1 Der Leser/die Leserin meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Mel-deschein an. Bei Kindern und Jugendlichen wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangt.

3.2 Der Leser/die Leserin bzw. sein/e gesetzliche/r Vertreter/in erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung wird eine **maschinenlesbare Ausweiskarte** ausgestellt, die nicht übertragbar ist. Der Verlust ist der Fahrbücherei anzuzeigen.

Jeder Wohnungs- bzw. Namenswechsel ist mitzuteilen. Die maschinenlesbare Ausweiskarte ist zurückzugeben, wenn die Fahrbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

4. ENTLEIHUNG, VERLÄNGERUNG, VORMERKUNG

4.1 Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu **8 Wochen** ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

4.2 Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Medien sind dabei vorzulegen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

4.4 Die Fahrbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. LEIHVERKEHR

Medien, die nicht im Bestand der Fahrbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen **Leihverkehr** nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden; diese Medien können **nur für 4 Wochen** an die Leser ausgeliehen werden.

In Ausnahmefällen kann bei der hergebenden Bibliothek Verlängerung beantragt werden.

6. BEHANDLUNG DER ENTLIEHENEN MEDIEN

6.1 Der Leser/die Leserin ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Fahrbücherei unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Leser/die Leserin schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Leser/Leserin haftbar.

6.5 Leser/Leserinnen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Fahrbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Leser/die Leserin verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. GEBÜHREN

Die gültigen Gebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung ausgewiesen (s. Aushang).

8. AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

8.1 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

Gegen den Benutzungsausschluss kann bei der Büchereizentrale Schleswig-Holstein Einspruch erhoben werden.

8.2 Während der Ausleihzeiten steht der Büchereileitung der Fahrbücherei das Hausrecht zu.

Büchereizentrale Schleswig-Holstein
des Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Rendsburg: 01. August 2013



Dr. Heinz-Jürgen Lorenzen
(Geschäftsführung)

Fahrbücherei 6 im Kreis Schleswig-Flensburg

Boschstraße 9 - 24963 Tarp

Tel. 04638/21 04 76

info@fahrbuecherei6.de

www.fahrbuecherei6.de